

Energie, Klima, Umwelt | Klima

# CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich – Folgen für Unternehmen

vbw

Leitfaden  
Stand: November 2025

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich stellt Unternehmen vor große Herausforderungen

Der europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) soll dazu beitragen, dass die EU ihr Ziel erreicht, bis 2050 treibhausgasneutral zu werden. Zugleich soll er Carbon Leakage, also die Verlagerung von Produktion und damit von CO<sub>2</sub>-Emissionen in außereuropäische Länder vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sichern.

Der Mechanismus bringt für die Importeure der vom CBAM erfassten Produkte umfassende Berichtspflichten und einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Unternehmen, die solche Produkte innerhalb der EU weiterverarbeiten, müssen sich auf Kostensteigerungen einstellen.

Die Erleichterungen – insbesondere die Änderung des De-Minimis Schwellenwertes –, die im Rahmen des Omnibus-Pakets auf den Weg gebracht wurden, sollen die Belastung für EU-Unternehmen reduzieren. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtige Fragen müssen jedoch weiterhin gelöst werden, wie die Benachteiligung der Industrie beim Export in außereuropäische Märkte oder Umgehungsmöglichkeiten beim Import.

Unser Leitfaden bietet einen Überblick über die Funktionsweise des CBAM sowie die damit einhergehenden Pflichten für betroffene Unternehmen.

Bertram Brossardt  
18. November 2025



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlagen des CBAM</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Umsetzung des CBAM</b>	<b>3</b>
2.1	CBAM-Schwellenwert	4
2.2	Vom CBAM erfasste Emissionen	4
2.3	Funktionsweise und zentrale Akteure	6
2.3.1	Zertifikate	7
2.3.2	Zuständige Behörde	8
2.3.3	Anlagenbetreiber in Drittstaaten	9
2.4	Wechselwirkung zwischen CBAM und ETS 1	9
<b>3</b>	<b>Pflichten direkt betroffener Unternehmen</b>	<b>12</b>
3.1	Zulassung als CBAM-Anmelder	13
3.1.1	CBAM-Register	13
3.2	Erstellung einer CBAM-Erklärung	14
3.2.1	Berechnung der mit dem Import verbundenen Emissionen	15
3.2.2	Berechnung der abzugebenden Zertifikate	17
3.3	Erwerb und Abgabe der Zertifikate	18
3.4	Prüfung der CBAM-Erklärung und der abgegebenen Zertifikate	18
<b>4</b>	<b>Ausweitung und Evaluierung des CBAM</b>	<b>22</b>
	Abbildungsverzeichnis	24
	Ansprechpartner/Impressum	25

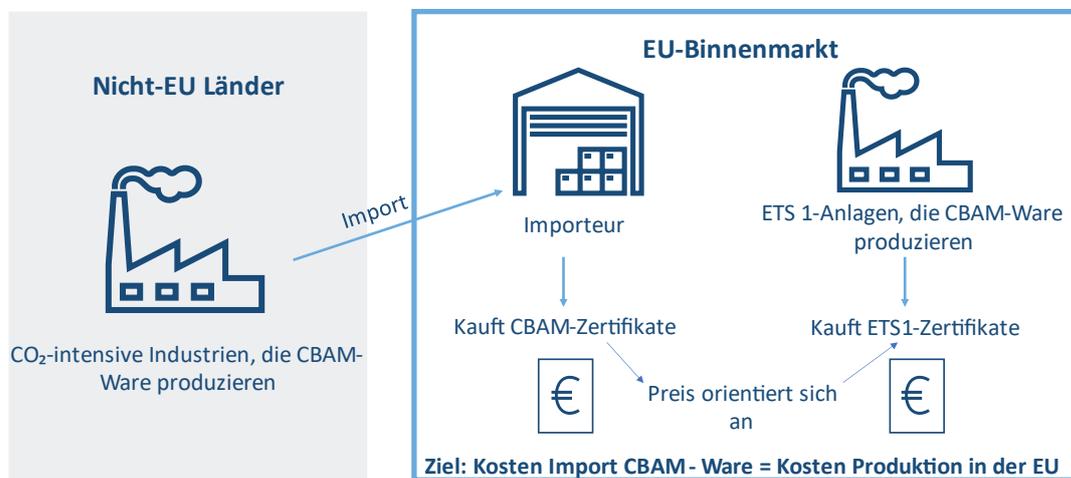
# 1 Grundlagen des CBAM

Der CBAM soll als Teil der klimapolitischen Instrumente der Europäischen Union zur Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen

Das Europäische Emissionshandelssystem (ETS 1) bepreist Treibhausgasemissionen der energieintensiven Produktion innerhalb der EU. Das erhöht die Produktionskosten in CO<sub>2</sub>-intensiven Industriezweigen. Es besteht daher ein Anreiz, die Produktion in Länder außerhalb der EU mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu verlagern, um Kosten zu sparen. Hier setzt der CBAM an, indem er die Emissionen importierter Waren und Produkte, die bei einer Produktion in der EU unter den ETS 1 fallen würden, ebenfalls bepreist. Damit sollen für die importierten Güter die gleichen Kosten entstehen wie für in der EU hergestellte Produkte (siehe Abbildung 1). Auf diese Weise soll Carbon Leakage vermieden werden, also die Verlagerung von Produktion und damit Emissionen in Nicht-EU-Länder mit geringeren Klimaschutzauflagen.

Abbildung 1

Ziel des CBAM – Kostengleichheit für die Herstellung CO<sub>2</sub>-intensiver Ware



Quelle: Eigene Darstellung

## Hinweis

---

Ziel des ETS 1 ist es, die Treibhausgasemissionen der betroffenen Anlagen durch eine festgelegte Obergrenze (sog. Cap) zu begrenzen und kontinuierlich zu reduzieren. Jedes Zertifikat berechtigt zum Ausstoß einer Tonne CO<sub>2</sub>e.

---

Mit dem CBAM soll auch in den Drittländern die industrielle Produktion „grüner“ werden, beispielsweise durch die Einführung eines Systems zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Denn die CBAM-Abgabe wird zwar von EU-Importeuren gezahlt, trifft aber wirtschaftlich die Exporteure in Drittstaaten, da ihre Produkte in der EU teurer werden. Die entsprechenden außereuropäischen Länder haben daher einen Anreiz, z. B. eigene CO<sub>2</sub>-Bepreisungssysteme einzuführen, um Gelder, die in Form von CBAM-Abgaben an die EU fließen, zu reduzieren und gleichzeitig durch die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Einnahmen im Inland Einnahmen zu generieren. Dass Drittländer auf den CBAM reagieren, zeigt unter anderem die gestiegene Anzahl an Instrumenten zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Laut der Studie [How Carbon Border Adjustments Might Drive Global Climate Policy Momentum<sup>1</sup>](#) gab es zum Zeitpunkt der ersten Verkündung des CBAM im Juli 2019 insgesamt 57 Instrumente zur Bepreisung von CO<sub>2</sub>, die entweder bereits operativ waren oder sich in der Diskussion befanden. Nach neusten Veröffentlichungen der [Welt Bank](#) sind aktuell 80 Instrumente zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung operativ, u. a. in China und Kanada.

Der CBAM wurde im Rahmen der Omnibus Initiative zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU überarbeitet. Hierdurch sollen Bürokratie abgebaut, neue Investitionen gefördert und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlastet werden.

Die überarbeitete CBAM-Verordnung (CBAM-VO) trat am 20. Oktober 2025 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Autoren: Kimberly Clausing, Milan Elkerbout, Katarina Nehr Korn, and Catherine Wolfram, veröffentlicht von Resources for the Future

## 2 Umsetzung des CBAM

### Zahlungen der Unternehmen aus CO<sub>2</sub>-intensiven Sektoren für den Import bestimmter Produkte

Die vom CBAM erfassten Produkte sind mit den entsprechenden Codes [der Kombinierten Nomenklatur](#) (KN-Codes) des [Zolltarifnummernkatalogs](#) in Anhang I der CBAM-Verordnung gelistet.

Betroffen sind aktuell Importe ausgewählter Produkte aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte (z. B. Schrauben, Rohre und Bolzen aus Eisen oder Stahl). Allein in der Produktgruppe *Eisen und Stahl* sind über 300 Waren erfasst.

Innerhalb dieser Produktgruppen sieht der CBAM jedoch Ausnahmen für die nachfolgenden Waren und Produkte vor:

- Waren, die für militärische Zwecke eingeführt wurden.
- Für importierte Produkte aus bestimmten Ländern und Regionen, die am ETS 1 teilnehmen oder mit diesem verbunden sind, soll der CBAM ebenfalls nicht greifen. Hierzu zählen die Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz sowie die Regionen Büsingen, Helgoland, Livigno, Ceuta und Melilla (siehe Anhang III der CBAM-Verordnung).
- Strom und Wasserstoff der in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) hergestellt wurden, fällt nicht unter den CBAM. Dies gilt auch wenn er auf dem Festlandsockel eines Mitgliedsstaats bzw. eines der in Anhang III der CBAM-Verordnung gelisteten Länder hergestellt wird bzw. dort entspringt.

#### Hinweis

---

Die Liste der ausgenommenen Länder und Regionen kann auf dem Verordnungsweg angepasst werden, so dass eine regelmäßige Beobachtung erforderlich ist.

So soll der CBAM perspektivisch auch für importierte Produkte aus dem Vereinigten Königreich nicht greifen. Eine Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme soll die entsprechende Grundlage legen; diese soll bis 2028 erfolgen.

Mit Blick auf die Anwendung des CBAM auf importierten Strom sollen unter strengen Voraussetzungen auch Länder von dem Mechanismus ausgeschlossen werden können, die ihren Strommarkt vollständig in den Strommarkt der EU integriert haben. Hierfür könnten beispielsweise Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und die Ukraine in Betracht kommen.

---

## 2.1 CBAM-Schwellenwert

Eine zentrale Änderung im Rahmen der Omnibus Initiative bezieht sich auf den De-Minimis Schwellenwert, der den Anwendungsbereich der CBAM-Verordnung eingrenzt. Vor der Änderung lag diese Schwelle bei einem Wert von 150 Euro pro Sendung. Durch die Änderung wird eine massenbasierte Freigrenze von 50 Tonnen importierter CBAM-Produkte pro Jahr und Importeur gesetzt.

Unternehmen, die nur geringe Mengen an CBAM-Ware importieren, sollen so von übermäßigem bürokratischem Aufwand befreit werden. Gleichzeitig wird mit dem neuen Schwellenwert das Ziel verfolgt, mindestens 99 Prozent der mit dem Import von CBAM-Waren verbundenen Emissionen abzudecken.

### Hinweis

---

Ob 99 Prozent der Emissionen abgedeckt sind, wird bis 30. April eines jeden Kalenderjahres von der EU-KOM bewertet. Werden nicht mindestens 99 Prozent der Emissionen abgedeckt, passt die EU-KOM den Schwellenwert durch die Verabschiedung eines delegierten Rechtsakts an. Der neue Schwellenwert gilt dann ab dem 01. Januar des nachfolgenden Kalenderjahrs. Dafür muss der neue Schwellenwert mindestens 15 Tonnen vom bisherigen Schwellenwert abweichen. So soll zwar sichergestellt werden, dass 99 Prozent der Emissionen abgedeckt sind, sich der Schwellenwert aber nicht zu oft ändert.

---

## 2.2 Vom CBAM erfasste Emissionen

Der CBAM startete im Oktober 2023 mit einer Einführungs- bzw. Übergangsphase. Ab 2026 nimmt das Instrument vollständig seinen Betrieb auf und die sogenannte Regelphase beginnt.

In der Übergangsphase des CBAM waren für alle Produkte die *grauen Emissionen* zu erfassen. Diese umfassen sowohl die *direkten* als auch die *indirekten* Emissionen.

In der Regelphase hingegen sollen – vorbehaltlich einer Revision der CBAM-Verordnung – bei einigen Produkten lediglich die direkten Emissionen, die bei der Herstellung der Produkte entstehen, dem CBAM unterliegen (siehe Abbildung 3 und Anhang II der CBAM-Verordnung). Hierbei handelt es sich um die Produkte, für die im Rahmen der [Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021](#)<sup>2</sup> (Anhang 1) ein Ausgleich der emissionshandelsbedingten indirekten Emissionskosten, beantragt werden kann. In Deutschland sind das die Sektoren, die eine Strompreiskompensation beantragen können.

---

<sup>2</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:E2021X0415\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:E2021X0415(01))

## Hinweis

- *direkte Emissionen* sind Emissionen aus der Herstellung der Produkte (einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchter Wärme und Kälte)
- *indirekten Emissionen* sind Emissionen aus der Erzeugung des Stroms, der während der Warenherstellung verbraucht wird. *Nicht berücksichtigt* werden z. B. die Emissionen, die aus der Gewinnung der Rohstoffe resultieren oder die Emissionen, die beim Transport, dem Vertrieb, der Nutzung oder der Entsorgung der Waren entstehen.

Weiterführende Informationen zur Emissionsberechnung können Sie unserem [Leitfaden Corporate Carbon Footprint – Basiswissen für die Treibhausgasbilanzierung](#) entnehmen.

## Abbildung 2

### Vom CBAM erfasste Produkte und Emissionen

Produktgruppe	Emissionen in der Übergangsphase	Emissionen in der Regelphase	Treibhausgase
Zement	Direkte und indirekte Emissionen	Direkte und indirekte Emissionen	CO <sub>2</sub>
Strom	Direkte Emissionen	Direkte Emissionen	CO <sub>2</sub>
Düngemittel	Direkte und indirekte Emissionen	Direkte und indirekte Emissionen	CO <sub>2</sub> und N <sub>2</sub> O (Ammoniak: Nur CO <sub>2</sub> )
Eisen und Stahl	Direkte und indirekte Emissionen	Direkte Emissionen (Ausnahme: Agglomerierte Eisenerze)	CO <sub>2</sub>
Aluminium	Direkte und indirekte Emissionen	Direkte Emissionen	CO <sub>2</sub> und PFC
Wasserstoff	Direkte und indirekte Emissionen	Direkte Emissionen	CO <sub>2</sub>

Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

## Beispiel

Zu den direkten Emissionen bei der Herstellung von Wasserstoff zählen z. B. die Emissionen, die aus den Brennstoffen resultieren, die für die Wasserstoffproduktion verwendet werden. Auch die Emissionen, die mit der Herstellung von Dampf einhergehen, der an die Wasserstoffanlage geliefert wird, werden zu den direkten Emissionen gerechnet.

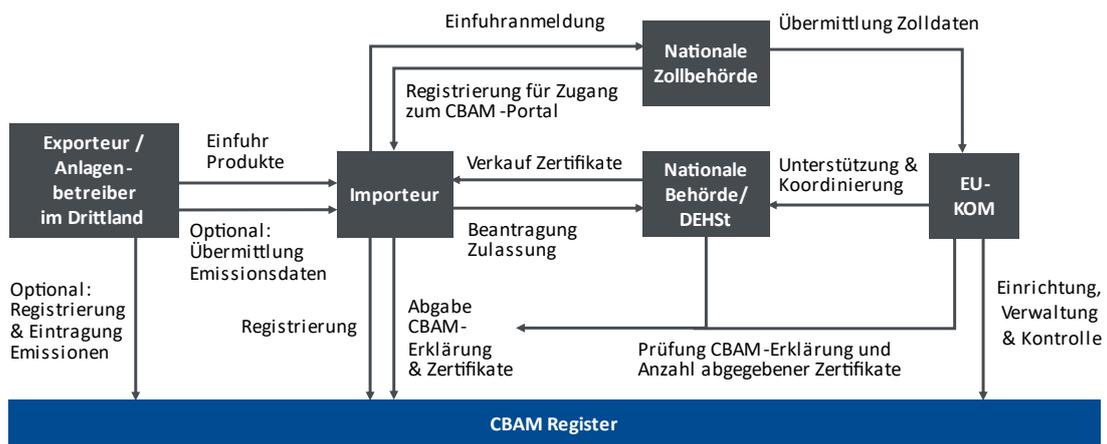
Zu den indirekten Emissionen gehören die Emissionen, die aus der Herstellung des für die Wasserstoffproduktion benötigten Stroms resultieren, der z. B. in Kraftwerken erzeugt wird.

Je nach Produktgruppe werden, analog zum ETS 1, verschiedene Treibhausgase durch den CBAM erfasst. Bei Zement, Strom, Ammoniak, Eisen und Stahl sowie Wasserstoff unterliegen nur die CO<sub>2</sub>-Emissionen dem CBAM. Bei den Düngemitteln – mit Ausnahme von Ammoniak – wird neben dem Treibhausgas CO<sub>2</sub> auch Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O) durch den CBAM erfasst. Bei Aluminium fallen neben den CO<sub>2</sub>-Emissionen die Emissionen perfluorierter Kohlenwasserstoffe (PFC) unter das Instrument (siehe Abbildung 3). Die Ermittlung der Emissionen erfolgt durch den Anlagenbetreiber im Drittstaat (siehe Kapitel 2.3.3).

### 2.3 Funktionsweise und zentrale Akteure

Um die importierten Emissionen mit einem CO<sub>2</sub>-Preis zu belegen, etabliert der CBAM ein eigenes Handelssystem zum Kauf von Zertifikaten. Der Importeur von Produkten, die unter den CBAM fallen, wird verpflichtet Zertifikate zu kaufen, die die importierten Emissionen abdecken.

Abbildung 3  
CBAM-Akteure und Zuständigkeiten im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

### 2.3.1 Zertifikate

Das CBAM-Handelssystem agiert mit eigenen Zertifikaten (ein CBAM-Zertifikat = eine Tonne CO<sub>2</sub>e). Eine Integration in den ETS 1 ist nicht vorgesehen. Folglich können die CBAM-Zertifikate nicht im ETS 1 eingesetzt werden. Ebenso können die ETS 1 Zertifikate nicht genutzt werden, um die CBAM-Pflichten zu erfüllen. Wie viele Zertifikate ein Importeur kaufen muss, ergibt sich aus der Menge der importierten Emissionen.

#### **Preise orientieren sich an den ETS 1-Preisen**

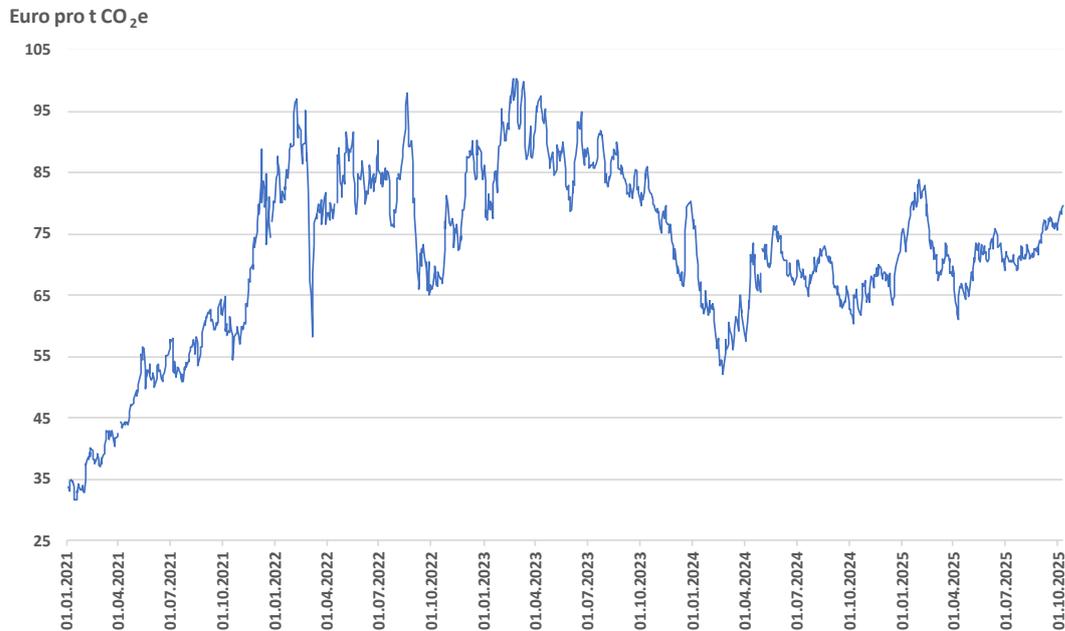
Generell orientiert sich der Preis von CBAM-Zertifikaten an den ETS 1- Zertifikatspreisen. Für die Zertifikate, die für das Jahr 2027 und alle darauffolgenden Jahre abgegeben werden müssen, wird der Preis auf Basis der durchschnittlichen Schlusspreise der ETS 1-Auktionen in der jeweiligen Vorwoche ermittelt. Die Preise der Zertifikate sollen jeweils am ersten Arbeitstag einer Woche veröffentlicht werden. Sie sind dann für eine Woche gültig, also ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Arbeitstag bis zum ersten Arbeitstag der folgenden Woche. Für die Zertifikate, die für das Jahr 2026 abgegeben werden müssen, gilt eine Ausnahmeregelung für die Berechnung des Preises. Dieser wird auf Basis eines vierteljährlichen Durchschnittspreises berechnet.

Die Modalitäten für den Kauf und Verkauf von CBAM-Zertifikaten werden in einer Durchführungsverordnung geregelt. Diese ist aktuell noch nicht veröffentlicht.

Die Preise im ETS 1 sind seit Anfang 2021 deutlich angestiegen (siehe Abbildung 4). Dies ist vor allem auf die Verschärfung des europäischen Klimaziels (Fit for 55 inkl. Ziel, die Emissionen aus dem ETS 1 bis 2030 um 62 Prozent ggü. 2005 zu senken) und die damit einhergehende ETS 1-Reform, die Anpassung des Caps zurückzuführen.

Im November 2025 bewegten sich die Preise in einem Korridor zwischen 70 und 80 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>e. Prognosen von Marktanalysten wie z. B. ICIS zufolge werden die Preise bis 2028 auf ein Niveau von 120 bis 150 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>e ansteigen. Bis 2030 könnten sie, bspw. durch fortschreitende Dekarbonisierung in Unternehmen und dadurch sinkende Nachfrage nach Zertifikaten, wieder etwas sinken und sich auf einem Level von 100 bis 110 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>e einpendeln.

Abbildung 4  
Preisentwicklung im ETS 1



Quelle: Eigene Darstellung nach EEX

Importeure müssen sicherstellen, dass auf Ihren Konten im CBAM-Register zum Ende eines jeden Quartals jeweils Zertifikate in Höhe von mindestens 50 Prozent der Emissionen der bis dato importieren Produkte vorhanden sind.

### 2.3.2 Zuständige Behörde

Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die die Vorgaben der CBAM-Verordnung umsetzt. Die nationale Behörde in Deutschland ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt).

#### Hinweis

[Hier](#)<sup>3</sup> auf der CBAM-Website der EU-KOM ist die vorläufige Liste der zuständigen Behörden (Stand September 2025) zu finden.

<sup>3</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/5595ce5b-9fd2-42f6-9908-ed6325338ffa\\_en?filename=20250828-Updated-provisional-list-of-NCA-for-CBAM.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/5595ce5b-9fd2-42f6-9908-ed6325338ffa_en?filename=20250828-Updated-provisional-list-of-NCA-for-CBAM.pdf)

### 2.3.3 Anlagenbetreiber in Drittstaaten

Anlagenbetreiber in den Drittstaaten sind dazu aufgefordert, Angaben zu den Emissionen, die bei der Produktion von CBAM-Produkten anfallen, an den Importeur zu liefern. Dieser ist allerdings berichtspflichtig und trägt so auch die Verantwortung dafür, dass die Angaben korrekt sind. Um den Austausch bzgl. Emissionsdaten zu vereinfachen, hat die EU-KOM das *Operators of Third Countries Installations Portal (O3CI-Portal)* lanciert. Dieses ist seit Anfang 2025 in Betrieb. Das Portal ist mit dem CBAM-Register (siehe 3.1.1) verknüpft. Die Anlagenbetreiber sollen im Portal ihre Emissionsdaten hinterlegen. Die Importeure können dann über das CBAM-Register direkt auf die angegebenen Daten zurückgreifen, die für ihre CBAM-Erklärung relevant sind. Fraglich ist, ob diese Regelung tatsächlich eine Hilfestellung ist, da die Hersteller im außereuropäischen Ausland nicht zur Registrierung und Angabe der Informationen verpflichtet sind. Der Importeur kann dies lediglich anfordern.

## 2.4 Wechselwirkung zwischen CBAM und ETS 1

Der CBAM soll die bisherigen Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage im ETS 1 ersetzen. Bis dato waren dies die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation, d. h. der Ausgleich der indirekten Kosten durch den ETS 1.

### Hinweis

---

Industrieunternehmen und Wärmeerzeugern wird im ETS 1 derzeit eine bestimmte Menge an Zertifikaten kostenfrei zugeteilt. Den darüberhinausgehenden Bedarf an Zertifikaten müssen sie erwerben.

Die Höhe der Zuteilung wird über folgende Formel ermittelt:

$$\text{Kostenfreie Zuteilung} = \text{Aktivitätsrate} \times \text{Benchmark} \times \text{Carbon Leakage-Faktor} \times \text{Sektorübergreifender Korrekturfaktor}$$

Unternehmen, die Produkte herstellen, bei denen ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko angenommen wird, erhalten unter ETS 1 eine Zuteilung in Höhe von 100 Prozent. Hierzu zählen z. B. Unternehmen, die Papier, Karton und Pappe, Zement, Kalk, Chemiefasern oder Flach- und Hohlglas herstellen.

Unternehmen aus nicht-carbon-leakage-gefährdeten Industriesektoren erhalten eine kostenfreie Zuteilung, die bis 2030 schrittweise von 30 auf 0 Prozent abgeschmolzen werden soll.

---

Mit dem CBAM soll die kostenfreie Zuteilung für die Sektoren, deren Produkte unter den CBAM fallen, schrittweise verringert werden. Die stufenweise Absenkung der Zuteilung

## Umsetzung des CBAM

erfolgt über einen *CBAM-Faktor* (siehe Tabelle 1). Dieser wird in der Formel für die Berechnung der Zuteilungshöhe ergänzt:

$$\text{Kostenfreie Zuteilung} = \text{Aktivitätsrate} \times \text{Benchmark} \times \text{Carbon Leakage-Faktor} \times \text{Sektorübergreifender Korrekturfaktor} \times \text{CBAM-Faktor}$$

Ein CBAM-Faktor von 90 Prozent im Jahr 2028 bedeutet beispielsweise, dass in diesem Jahr die Menge der kostenfrei zugeteilten Zertifikate um 10 Prozent gekürzt wird.

**Tabelle 1**

Schrittweise Verringerung der kostenfreien Zuteilung

<b>Jahr</b>	<b>Kürzung der Zuteilung</b>	<b>CBAM-Faktor</b>
2026	2,5 Prozent	97,5 Prozent
2027	5 Prozent	95 Prozent
2028	10 Prozent	90 Prozent
2029	22,5 Prozent	77,5 Prozent
2030	48,5 Prozent	51,5 Prozent
2031	61 Prozent	39 Prozent
2032	73,5 Prozent	26,5 Prozent
2033	86 Prozent	14 Prozent
2034	100 Prozent	-

Durch den schrittweisen Wegfall der kostenfreien Zuteilung steigen für die Unternehmen, die in der EU CBAM-Produkte herstellen, die Kosten, da sie mehr ETS 1-Zertifikate zukaufeu müssen. Sie müssen künftig also höhere CO<sub>2</sub>-Kosten als bisher tragen.

Der CBAM umfasst in seiner aktuellen Fassung nicht alle Produkte aus Sektoren und Teilssektoren der kostenfreien Zuteilung unter dem ETS 1. Deshalb soll der Anwendungsbereich perspektivisch ausgeweitet werden. Bis 2034 soll der CBAM alle Produkte erfassen, die aus Sektoren stammen, die derzeit eine kostenfreie Zuteilung erhalten (siehe auch Kapitel 4). Die kostenfreie Zuteilung soll anschließend wegfallen. Aktuell wird jedoch über eine Verlängerung der kostenfreien Zuteilung intensiv diskutiert. Entscheidungen hierzu sollen im Jahresverlauf 2026 folgen.

## Hinweis

---

Die EU-Kommission (EU-KOM) ist aufgefordert, bis Ende 2025 zu bewerten, welche Produkte im nächsten Schritt in den Anwendungsbereich des CBAM aufgenommen werden sollen (siehe auch Kapitel 4). Mögliche Produkte, auf die der CBAM als nächstes ausgeweitet werden könnte, sind Stoffe aus der organischen Chemie und Polymere. Produkte aus diesen Bereichen stehen im Fokus, da sie im Rahmen der kostenfreien Zuteilung einen großen Anteil ausmachen.

---

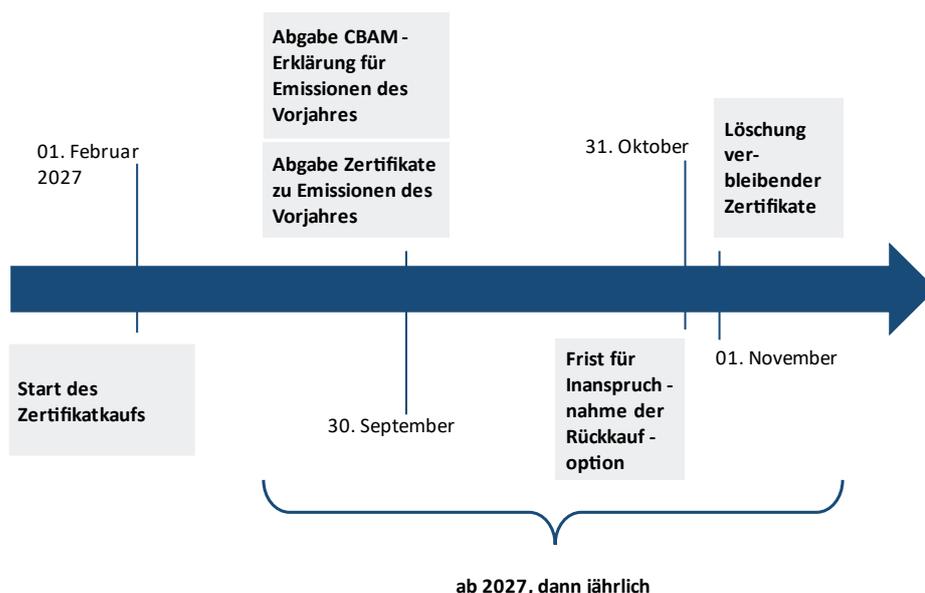
### 3 Pflichten direkt betroffener Unternehmen

Importeure von CBAM-Produkten müssen Berichtspflichten erfüllen und ab 2027 Zertifikate erwerben und abgeben

Bereits in der Übergangsphase von Oktober 2023 bis Dezember 2025 müssen Importeure von CBAM-Produkten bestimmte Berichtspflichten erfüllen. Mit dem Start der Regelphase gelten ab 2026 neue Pflichten, durch den Start des Zertifikatskaufs am 01. Februar 2027 greift der CBAM dann auch finanziell. So müssen Unternehmen am 30. September 2027 erstmals eine CBAM-Erklärung und CBAM-Zertifikate für das Jahr 2026 abgeben. Danach müssen Unternehmen jährlich die in Abbildung 6 dargestellten Pflichten erfüllen.

Abbildung 5

Jährliche Pflichten und Fristen in der Regelphase



Quelle: Eigene Darstellung nach der CBAM-Verordnung

Sämtliche bis dato veröffentlichten Rechtsakte zu den Pflichten von Importeuren von CBAM-Produkten listet Tabelle 2 am Ende dieses Kapitels auf. Einige Rechtsakte bezüglich der Funktionsweise des CBAM vor allem in der Regelphase sind noch ausstehend.

## 3.1 Zulassung als CBAM-Anmelder

Um ab 2026 CBAM-Ware über dem Schwellenwert von insgesamt 50 Tonnen in die EU importieren zu dürfen, müssen Unternehmen bis zum 31. März 2026 einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder im CBAM-Register stellen. Denn in der Regelphase dürfen nur zugelassene CBAM-Anmelder Waren über dem De-Minimis Schwellenwert in die EU importieren. Dies kann durch einen Unternehmensvertreter oder durch einen indirekten Zollvertreter geschehen. Im Antrag auf Zulassung müssen u.a. Angaben zur Hauptgeschäftstätigkeit, zur finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit, zum Status als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator, AEO) und zum geschätzten Volumen und Geldwert von importierten Waren gemacht werden.

### Hinweis

---

Von der Pflicht zur Beantragung eines Zulassungsstatus ausgenommen sind Importeure von Strom. Sie gelten automatisch als zugelassene Anmelder und müssen den CBAM-Pflichten nachkommen.

Unter einem AEO versteht man besonders zuverlässige und vertrauenswürdige Importeure. Sie können besondere Vergünstigungen im Rahmen der Zollabfertigung in Anspruch nehmen.<sup>4</sup>

---

Voraussetzungen für eine Zulassung werden in der entsprechenden [Durchführungsverordnung](#)<sup>5</sup> geregelt. Dazu zählt unter anderem, dass der Antragssteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften aufweist oder dass der Antragsteller sich in keinem Insolvenzverfahren befindet.

Zugelassene CBAM-Anmelder haben im CBAM-Portal voraussichtlich ab dem 01. Januar 2026 Zugriff auf ihr CBAM-Konto.

### 3.1.1 CBAM-Register

Das CBAM-Register wird von der EU-KOM verwaltet und kontrolliert. Es besteht aus mehreren IT-Komponenten wie dem CBAM-Portal für Unternehmen (im Folgenden CBAM-Portal) und dem CBAM-Portal für Behörden. Im CBAM-Register werden alle Importeure registriert, die unter den Anwendungsbereich des CBAM fallen, d.h. die CBAM-Produkte über dem massenbasierten Schwellenwert importieren.

---

<sup>4</sup> [Zoll online - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter \(AEO\)](#)

<sup>5</sup> [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/486 der Kommission vom 17. März 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EU\) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders](#)

Der Zugang zum CBAM-Register erfolgt für Unternehmen, wie schon beim CBAM-Übergangsregister, über das [Zoll-Portal](#). Um auf das jeweilige Portal zugreifen zu können, müssen sich Unternehmen registrieren.

#### Hinweis

---

In der Übergangsphase konnten sich Unternehmen im Übergangsregister registrieren und Zertifikate abgeben. In der Regelphase werden diese Vorgänge über das CBAM-Register abgewickelt. Das Übergangsregister und das CBAM-Register sind zwei eigenständige Systeme für unterschiedliche Phasen des CBAM. Sie sind funktional identisch, aber organisatorisch getrennt.

---

Sind Unternehmen bereits im CBAM-Übergangsregister registriert, wird der Zugang zum Register automatisch freigeschaltet. Ist dies nicht der Fall, können sich Unternehmen anhand der Anleitung des Zolls registrieren. Dafür werden Unterlagen wie ein Elster-Konto und die EORI-Nummer benötigt.

### 3.2 Erstellung einer CBAM-Erklärung

In der Regelphase ist die CBAM-Erklärung einmal im Jahr vom CBAM-Anmelder zu erstellen. Darin müssen Unternehmen unter anderem folgende Angaben machen:

- Gesamtmenge der im vorangegangenen Jahr importierten Waren, inklusive der eingeführten Waren, die unter dem De-Minimis Schwellenwert liegen;
- Damit verbundene direkte und ggfs. indirekte Emissionen in CO<sub>2</sub>e pro Tonne importiertem Produkt oder pro Megawattstunde importiertem Strom. Diese Angaben müssen von einem akkreditierten Prüfer geprüft werden, wenn die Emissionen mit tatsächlichen Emissionswerten berechnet wurden (siehe 3.2.1);
- Kopien des Berichts zur Prüfung der tatsächlichen Emissionen;
- Anzahl der abzugebenden Zertifikate.

Der CBAM-Anmelder hat die Möglichkeit, die Einreichung der CBAM-Erklärung zu delegieren. So kann er eine Person beauftragen, die die technische und rechtliche Expertise dafür besitzt. Dabei haftet der CBAM-Anmelder jedoch für die in der Erklärung gemachten Angaben.

#### Hinweis

---

Ein Durchführungsrechtsakt zur CBAM-Erklärung steht derzeit noch aus. Darin wird die EU-KOM u. a. Angaben in Bezug auf das Standardformat der Erklärung spezifizieren. Auch bezüglich der in Drittstaaten gezahlten CO<sub>2</sub>-Preise und der hierfür geltenden Standardwerte

wird die EU-KOM einen weiteren Durchführungsrechtsakt erlassen, voraussichtlich im ersten Quartal 2026.

### 3.2.1 Berechnung der mit dem Import verbundenen Emissionen

#### Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Produkten

Bei der Berechnung der Emissionen wird grundsätzlich zwischen *einfachen* und *komplexen* Produkten unterschieden.

Bei *einfachen Waren*, d. h. bei Waren, bei deren Herstellung lediglich Vormaterialien ohne graue Emissionen verwendet werden, erfolgt die Ermittlung anhand folgender Berechnungsformel:

$$\begin{array}{l}
 \text{Spezifische} \\
 \text{graue} \\
 \text{Emissionen}
 \end{array}
 = \frac{
 \begin{array}{l}
 \text{Direkte Emissionen, die bei der} \\
 \text{Herstellung der Ware verursacht werden}
 \end{array}
 +
 \begin{array}{l}
 \text{Indirekte Emissionen, die bei der} \\
 \text{Herstellung der Ware verursacht werden}
 \end{array}
 }{
 \begin{array}{l}
 \text{Aktivitätsrate, d. h. Menge der in der} \\
 \text{Anlage hergestellten Waren}
 \end{array}
 }$$

#### Beispiel

Ein einfaches Produkt ist z. B. gebrannter Ton. Bei gebranntem Ton sind die direkten Emissionen zu berücksichtigen, die mit dem Herstellungsprozess verbunden sind, wie z. B. Rohmaterialaufbereitung, Mischen, Trocknen und Kalzinieren sowie Abgaswäsche. Ferner sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen einzurechnen, die gegebenenfalls bei der Verbrennung von Brennstoffen und Rohmaterialien entstehen.

Bei *komplexen Waren* müssen neben den direkten und indirekten Emissionen, die bei der Herstellung der Ware verursacht wurden, auch noch die direkten und indirekten Emissionen der Vormaterialien berücksichtigt werden. Dabei müssen nur die Vormaterialien berücksichtigt werden, die in Anhang 1 der CBAM-Verordnung gelistet sind und aus Drittstaaten bezogen werden, die nicht unter den CBAM fallen:

$$\begin{array}{l}
 \text{Spezifische} \\
 \text{graue} \\
 \text{Emissionen}
 \end{array}
 = \frac{
 \begin{array}{l}
 \text{Direkte + indirekte Emissionen, die bei der} \\
 \text{Herstellung der Ware verursacht werden}
 \end{array}
 +
 \begin{array}{l}
 \text{Direkte + indirekte Emissionen der Vormaterialien,} \\
 \text{die bei der Herstellung der Ware verwendet wurden}
 \end{array}
 }{
 \begin{array}{l}
 \text{Aktivitätsrate, d. h. Menge der in der} \\
 \text{Anlage hergestellten Waren}
 \end{array}
 }$$

## Beispiel

---

Ein komplexes Produkt ist beispielsweise Zement. Bei diesem müssen neben den direkten Prozessemissionen auch die Emissionen des darin enthaltenen Zementklinkers berechnet werden. Wird beim Produktionsprozess auch gebrannter Ton und Lehm verwendet, so sind auch die damit einhergehenden Emissionen zu berücksichtigen.

Ob und inwieweit Vorläuferprodukte bei den Produkten jeweils zu berücksichtigen sind, ist im Anhang II der Durchführungsverordnung zum CBAM geregelt (siehe auch Tabelle 3).

---

**Tabelle 2**

### Beispiele für Vorläuferstoffe komplexer Produkte

<b>Produkt</b>	<b>Relevante Vorläuferstoffe</b>
Zement	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zementklinker</li> <li>– Gebrannter Ton und Lehm, soweit im Prozess verwendet</li> </ul>
Ammoniak	Gesondert hergestellter Wasserstoff, soweit im Prozess verwendet
Salpetersäure	Ammoniak
Roheisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eisenerzsinter</li> <li>– Roheisen oder direkt reduziertes Eisen aus anderen Anlagen oder Herstellungsverfahren, soweit im Prozess verwendet</li> <li>– Ferromangan, Ferrochrom und Ferronickel, soweit im Prozess verwendet</li> <li>– Wasserstoff, soweit im Prozess verwendet</li> </ul>
Eisen- oder Stahlerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rohstahl, soweit im Prozess verwendet;</li> <li>– Roheisen oder direkt reduziertes Eisen, soweit im Prozess verwendet</li> <li>– Ferromangan, Ferrochrom und Ferronickel, soweit im Prozess verwendet</li> <li>– Eisen- oder Stahlerzeugnisse, soweit im Prozess verwendet</li> </ul>
Aluminiumerzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aluminium in Rohform, soweit im Herstellungsverfahren verwendet</li> <li>– für den Herstellungsprozess verwendete Aluminiumerzeugnisse</li> </ul>

Quelle: Anhang II der CBAM-Durchführungsverordnung

### Zulässige Berechnungsmethoden

Grundsätzlich können die Emissionen entweder

- auf Basis der *tatsächlichen Emissionen*, oder
- anhand von *Standardwerten*

berechnet werden. Bei der Verwendung von tatsächlichen Emissionswerten müssen die angegebenen Emissionen allerdings durch einen akkreditierten Prüfer geprüft und durch einen Bericht bestätigt werden.

### Besonderheiten bei der Ermittlung indirekter Emissionen

Bei der Ermittlung der indirekten Emissionen, die durch den verbrauchten Strom entstehen, sind grundsätzlich Standardwerte zu verwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die tatsächlichen Emissionen nachgewiesen werden. Hierfür müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, z. B. muss eine direkte technische Verbindung zwischen der Produktions- und Stromerzeugungsanlage bestehen oder ein Strombezugsvertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Stromerzeuger im Drittland vorliegen.

### 3.2.2 Berechnung der abzugebenden Zertifikate

Die Menge der abzugebenden Zertifikate ergibt sich aus der Gesamtmenge der Emissionen der importierten Produkte (eine Tonne CO<sub>2</sub>e = ein Zertifikat). Die Importeure können eine Verringerung der abzugebenden Zertifikatmenge beantragen, wenn für die berichteten Emissionen im Herkunftsland des Produkts nachweislich ein CO<sub>2</sub>-Preis gezahlt wurde. Die entsprechenden Nachweise sind von einem Dritten zu bestätigen, der unabhängig vom Importeur und den Behörden des Ursprungslands ist.

Abbildung 6

### Ermittlung der Menge der abzugebenden Zertifikate

$$\left( \begin{array}{l} \text{Tatsächliche} \\ \text{Emissionen} \\ \text{der Anlage} \end{array} - \begin{array}{l} \text{Emissionen, die von} \\ \text{einer kostenfreien} \\ \text{Zuteilung für das} \\ \text{jeweilige Produkt} \\ \text{abgedeckt sind} \end{array} \right) \times \begin{array}{l} \text{Anzahl der} \\ \text{Tonnen des} \\ \text{importieren} \\ \text{Produkts} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Durch-} \\ \text{schnittlicher} \\ \text{EU-ETS-Preis} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Pflicht zur} \\ \text{Abgabe von} \\ \text{CBAM-} \\ \text{Zertifikaten} \end{array} - \begin{array}{l} \text{Im} \\ \text{Herkunftsland} \\ \text{gezahlter CO}_2\text{-} \\ \text{Preis} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Angepasste} \\ \text{Abgabepflicht} \end{array}$$

Quelle: Eigene Darstellung nach CBAM-VO

Bei der Ermittlung der Zertifikatabgabemenge wird außerdem die kostenlose Zuteilung (im ETS 1) berücksichtigt. Bis dato ist vorgesehen, dass die Emissionen, die von einer kostenfreien Zuteilung für das jeweilige Produkt abgedeckt sind, von der Anzahl der tatsächlichen Emissionen abgezogen werden können (siehe Abbildung 7). Die genauen Regeln dafür sollen in einem noch ausstehenden Rechtsakt definiert werden. Ein erster Entwurf hierfür soll Anfang 2026 kommen.

### 3.3 Erwerb und Abgabe der Zertifikate

Für den Verkauf der Zertifikate durch die zuständigen nationalen Behörden soll eine zentrale gemeinsame Plattform eingerichtet werden. Die Menge der zum Verkauf stehenden Zertifikate ist nicht begrenzt.

Unternehmen können Zertifikate voraussichtlich ab dem 01. Februar 2027 erwerben. Die Daten zu den auf der zentralen Plattform verkauften CBAM-Zertifikaten werden am Ende jedes Arbeitstags automatisch an das CBAM-Register weitergeleitet.

#### Hinweis

---

Weitere Informationen bezüglich der Abwicklung des Verkaufs und Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sollen in einem Rechtsakt festgeschrieben werden. Ein erster Entwurf soll noch Anfang 2026 veröffentlicht werden.

---

#### **Rückverkauf überschüssiger Zertifikate möglich**

Nach der Abgabe der Zertifikate im CBAM-Register am 30. September eines jeden Jahres sollen überschüssige Zertifikate an die Behörde zum jeweiligen Kaufpreis zurückverkauft werden können. Importeure, die diese Option in Anspruch nehmen möchten, müssen das bis zum 31. Oktober kundtun.

Die Rückverkaufsobergrenze entspricht der Anzahl der CBAM-Zertifikate, die ein zugelassener CBAM-Anmelder im jeweiligen Einfuhrjahr verpflichtend erwerben mussten. Wenn ein Unternehmen durch den Kauf von CBAM-Produkten 100 Tonnen CO<sub>2</sub>e importiert, muss es 100 Zertifikate kaufen. Es könnte also im Zuge des Rückkaufs 100 Zertifikate an die Behörde zurückverkaufen.

Die auf den Konten der Importeure verbleibenden Zertifikate werden am 01. November eines jeden Jahres gelöscht. Am 01. November 2027 werden erstmals die Zertifikate für 2026 gelöscht.

### 3.4 Prüfung der CBAM-Erklärung und der abgegebenen Zertifikate

Sowohl die CBAM-Erklärungen als auch die Anzahl der Zertifikate, die abgegeben werden müssen, werden u. a. durch einen Abgleich der Zollinformationen geprüft. Aller Voraussicht nach wird die Prüfung in Deutschland durch die DEHSt erfolgen. Der genaue Ablauf wird in noch ausstehenden Rechtsakten spezifiziert.

Gibt der CBAM-Anmelder eine fehlerhafte CBAM-Erklärung ab oder gibt er eine geringere Zertifikatsmenge an, als er tatsächlich gemäß seinen Importen abgeben müsste, drohen

Sanktionen. Für jedes nicht abgegebene CBAM-Zertifikat sind 100 Euro<sup>6</sup> zuzüglich einer Erhöhung gemäß dem Europäischen Verbraucherpreisindex zu zahlen. Bei geringeren Verstößen z.B. infolge falscher Angaben Dritter können die Behörden die Sanktionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mildern. Die Zahlung der Sanktionen befreien den CBAM-Anmelder nicht von der Pflicht zur Abgabe der ausstehenden CBAM-Zertifikate.

Auch Importeure, die nicht als CBAM-Anmelder registriert sind, können bestraft werden, wenn sie bei ihren Importen den festgelegten De-Minimis Schwellenwert überschreiten. Für jedes Zertifikat soll die Sanktion drei- bis fünfmal so hoch sein, wie die oben genannte Sanktion von 100 Euro. Auch hier können die Sanktionen geringer ausfallen, wenn z.B. der De-Minimis Schwellenwert um höchstens 10 Prozent überschritten wird. Mit der Zahlung der Sanktion ist die Pflicht des Importeurs zum Kauf von Zertifikaten und zur Abgabe einer CBAM-Erklärung erfüllt.

Tabelle 3

## Übersicht der relevanten Rechtsakte

Name	Anmerkung	Veröffentlichung
<a href="#">Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems</a>	Grundlegendes Rahmenwerk	10. Mai 2023
<a href="#">Verordnung (EU) 2025/ 2083 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems</a>	Enthält die grundlegenden Änderungen durch den Omnibus	08. Oktober 2025
<a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems</a>	Nur in der Übergangsphase relevant	17. August 2023
<a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 in Bezug auf das CBAM-Register</a>		18. Dezember 2024
Verordnung (EU) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 in Bezug auf das CBAM-Register	Enthält die grundlegenden Änderungen durch den Omnibus	ausstehend

<sup>6</sup> Im Einklang mit den Sanktionen für Emissionsüberschreitung gemäß der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0087-20240301>

---

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/486 in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders](#) 17. März 2025

---

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/486 in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders	Enthält die grundlegenden Änderungen durch den Omnibus	ausstehend
---	--	------------

---

<a href="#"><u>Verordnung (EU) 2025/2210 in Bezug auf Waren und Veredelungserzeugnisse, die auf den Festlandsockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats verbracht werden</u></a>	Enthält Bestimmungen bzgl. dem Umgang mit Waren und Veredelungserzeugnissen, die auf den Festlandsockel oder in die AWZ verbracht werden.	31. Oktober 2025
--	---	------------------

---

**Weitere ausstehende Rechtsakte, die zentral für die Funktionsweise des CBAM sind**

---

Durchführungsverordnung bzgl. Methode des CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystems (CBAM) für den endgültigen Zeitraum ab dem 1. Januar 2026	Geplant in Q1 2026
---	--------------------

---

Durchführungsverordnung bzgl. CBAM-Zertifikate – Anpassung der Verpflichtung, sie abzugeben, um kostenlose EHS-Zertifikate zu berücksichtigen	Geplant in Q1 2026
---	--------------------

---

CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM) – Vorschriften für Zollverfahren und Vorgaben für die Übermittlung von Einfuhrdaten	Geplant in Q1 2026
---	--------------------

---

Verordnung CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem – Ausweitung auf nachgelagerte Produkte, Bekämpfung von Umgehungspraktiken und Vorschriften für strombedingte Emissionen	Geplant in Q1 2026
--	--------------------

---

Durchführungsverordnung bzgl. CO <sub>2</sub> -Bepreisung – Akkreditierung der Prüfer sowie Prüfungsgrundsätze	Geplant in Q1 2026
--	--------------------

---

Delegierte Verordnung bzgl. CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism) – Bedingungen für die Akkreditierung von Prüfern	Geplant in Q1 2026
---	--------------------

---

## Pflichten direkt betroffener Unternehmen

---

Durchführungsverordnung bzgl. in einem Drittland gezahlter CO <sub>2</sub> -Preis	Geplant in Q1 2026
---	--------------------

---

Delegierte Verordnung bzgl. CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM) – Verkauf und Rückkauf von Zertifikaten	Geplant in Q1 2026
---	--------------------

---

## 4 Ausweitung und Evaluierung des CBAM

Der Anwendungsbereich des CBAM wird schrittweise ausgeweitet und die Folgen des CBAM für Exporte sollen regelmäßig geprüft werden

Der CBAM soll ab 2034 die kostenlose Zuteilung im europäischen Emissionshandel vollständig ersetzen. Dazu sieht Artikel 30 der CBAM-Verordnung Möglichkeiten zur Ausweitung des Anwendungsbereichs vor:

- Ausweitung auf indirekte Emissionen der in Anhang II gelisteten Produkte, bei denen vorerst lediglich die direkten Emissionen zu berichten sind
- Ausweitung auf die Emissionen, die mit dem Transport der bereits erfassten CBAM-Produkte verbunden sind
- Ausweitung auf weitere Vormaterialien der bereits erfassten CBAM-Produkte
- Ausweitung auf weitere Produkte und Dienstleistungen, die einem Carbon Leakage-Risiko unterliegen (z. B. organische Chemikalien und Polymere).

Die EU-KOM soll bei der Bewertung der Möglichkeiten folgende Kriterien beachten:

- Risiko von Carbon-Leakage,
- Verwaltungskosten und
- technische Anforderung für die Berechnung grauer Emissionen.

Das bedeutet konkret, dass der CBAM zuerst auf Produkte mit einem hohen Carbon-Leakage Risiko ausgeweitet wird.

Darüber hinaus ist die EU-KOM aufgefordert, vor dem Ende des Übergangszeitraums, also noch im Jahr 2025, einen Bericht über die Anwendung der CBAM-Verordnung zu präsentieren, den sog. CBAM-Review. Die Arbeitsgruppe der EU-KOM, die sich mit dem Review befasst soll parallel auch Vorschläge für eine Exportlösung und eine anti-Umgehungsstrategie erarbeiten.

Eine Exportlösung ist notwendig, um EU-Unternehmen zu entlasten, die unter den Anwendungsbereich des CBAM fallen und ihre Produkte exportieren. Dazu könnte die EU bspw. Exportrabatte oder eine sonstige finanzielle Kompensation einführen. So soll verhindert werden, dass die durch den ETS 1 höherpreisigen Produkte international nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Detaillierte Pläne der EU-KOM liegen allerdings noch nicht vor. Ein kritischer Punkt ist dabei die Frage der WTO-konformen Ausgestaltung.

Eine anti-Umgehungsstrategie ist essenziell, um u. a. den Betrug durch Falschdeklaration zu vermeiden. Dazu könnten beispielsweise risikobasierte Stichproben bei importierten Waren durchgeführt werden. Auch hierzu hat die EU-KOM bis dato noch keine konkreten Pläne vorgelegt.

Zur Aufnahme von nachgelagerten Produkten, also solchen die CBAM-Waren enthalten oder bei deren Herstellung CBAM-Waren verwendet werden, will die EU-KOM ebenfalls noch im Jahr 2025 einen Entwurf zur Änderung der CBAM-Verordnung veröffentlichen.

### Hinweis

---

Bei nachgelagerten Produkten besteht die Gefahr, dass deren Herstellung in Drittstaaten ausgelagert wird. Ein Beispiel dafür ist die Herstellung von Bremscheiben aus Stahl für den Automobilsektor. Diese bestehen zu 70 Prozent aus Stahl. Während Stahl in seiner Rohform unter den Anwendungsbereich des CBAM fällt, fallen Bremscheiben nicht darunter. So können diese importiert werden, und durch die Umgehung der Herstellung in der EU und den damit verbundenen Kosten für Stahl Kosten gespart werden.

---

Bei nachgelagerten Produkten entsteht Carbon-Leakage, wenn sie aus Staaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen in die EU importiert werden und dadurch in der EU hergestellte Ware durch einen Kostenvorteil vom Markt verdrängen. Auch soll durch die Ausweitung erreicht werden, dass die Umgehung der CBAM-Pflichten erschwert wird.

Zur weiteren Evaluierung der Funktionsweise des CBAM muss die EU-KOM ab 2028 und anschließend alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen. Darin soll die Auswirkung des CBAM bewertet werden, beispielsweise auf den internationalen Handel, die Inflation und die Rohstoffpreise, sowie auf die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Auch sollen Umgehungspraktiken und der Anwendungsbereich bewertet werden, um das Ziel zu erreichen, die kostenfreie Zuteilung bis 2034 zu ersetzen.

## Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1	Ziel des CBAM – Kostengleichheit für die Herstellung CO <sub>2</sub> -intensiver Ware
Abbildung 2	Vom CBAM erfasste Produkte und Emissionen
Abbildung 3	CBAM-Akteure und Zuständigkeiten im Überblick
Abbildung 4	Preisentwicklung im ETS 1
Abbildung 5	Jährliche Fristen und Pflichten ab 2026
Abbildung 6	Ermittlung der Menge der abzugebenden CO <sub>2</sub> -Zertifikate

## Ansprechpartner/Impressum

---

### Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267

[olga.bergmiller@vbw-bayern.de](mailto:olga.bergmiller@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

**vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw November 2025

### Weitere Beteiligte

co<sub>2</sub>ncept plus – Verband der  
Wirtschaft für Emissionshandel  
und Klimaschutz e. V.

Isabella Kalisch-Schimtenings

Telefon 089-551 78-446

Telefax 089-551 78-91 446

[isabella.kalisch@vbw-bayern.de](mailto:isabella.kalisch@vbw-bayern.de)